

# *Rechtstexte Beschreibung*

aus Staatsrecht, Verfassung, Gesetz, Dekret, Verordnung, Verschiedenes

---

## **Bundesverfassung, Auszug**

101.100 (Staatsrecht) Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), Auszug

Der Auszug umfasst einschlägige Artikel zu Glaubens- und Gewissensfreiheit, Kultusfreiheit, Kirche und Staat

## **Zivilgesetzbuch, Auszug**

101.200 (Staatsrecht) Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.–Dezember–1907 (ZGB), Auszug

ZGB-Auszug Art. 6, 52, 59, 87, 97, 303, 378, z.B. zur öffentlich-rechtliche Anerkennung der Landeskirchen, Stiftungen, Ziviltrauung, religiöse Erziehung

## **Strafgesetzbuch, Auszug**

101.300 (Staatsrecht) Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.–Dezember–1937 (StGB), Auszug (Fassung 01.04. 2009)

StGB, Auszug Art. 261, 320, 321, namentlich zu Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit, Amtsgeheimnis, Berufsgeheimnis

## **Militärdienstpflicht, Verordnung, Auszug**

101.411 (Staatsrecht) Verordnung vom 19. November 2003 über die Militärdienstpflicht (MDV), Auszug

Auszug Art. 70-72, 74-75, namentlich zu Militärdienstbefreiung für "Geistliche", zu allfälliger Wiedereinteilung und zu Verfahren. Vgl. RS 403.511

## **Kantonsverfassung, Auszug**

102.100 (Staatsrecht) Verfassung des Kantons Schaffhausen (KV) vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000), Auszug

Die ausgewählten Artikel der KV regeln einerseits die Freiheitsrechte (z.B. Glaubens- und Gewissensfreiheit, Versammlungsfreiheit etc.) und dandererseits die Rahmenbedingungen für die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen bzw. Körperschaften.

## **Staatsbeitragsgesetz**

102.200 (Staatsrecht) Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen

Das Gesetz regelt die Voraussetzungen und Modalitäten der Ausrichtung jährlicher Staatsbeiträge an die drei öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen, nämlich an die Evangelisch-reformierte Kirche des

Kantons Schaffhausen, die Römisch-katholische Kirche im Kanton Schaffhausen und die Christkatholische Kirchgemeinde Schaffhausen. Im staatlichen Rechtsbuch steht es unter SHR 130.100. Eine Teilrevision in den Art. 1 und 2 erfolgte durch Beschluss des Kantonsrates (mit 49 : 2 Stimmen) am 19. Mai 2014. Die Revision trat am 1. Januar 2015 in Kraft.

1529 übernahm die Stadt Schaffhausen im Zuge der Einführung der Reformation sehr umfangreiche Güter von den Klöstern und verpflichtete sich, die damit verbundenen Pfarrstellen weiterhin zu tragen. Auf diese (privatrechtlichen) Rechte und Pflichten gehen die sogenannten historischen Rechtstitel zurück, die in Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes erwähnt sind. Ab 1907 bestand bis 1984 das staatliche Pfarrbesoldungsgesetz, worin 31 Pfarrstellen enthalten waren, 29 evangelisch-reformierte, 1 römisch-katholische (Ramsen) und 1 christ-katholische. Dazu kam die Seelsorge im Kantonsspital, in der Psychiatrischen Klinik Breitenau und im kantonalen Gefängnis. Um dem veränderten Bevölkerungsproporz entgegenzukommen, wurden im neuen Gesetz von 1982 etwa zur Hälfte die bisherigen Rechtstitel und zur andern Hälfte der aktuelle konfessionelle Bevölkerungsproporz gewichtet. Daraus ergab sich der Verteilschlüssel für den jährlichen pauschalen Staatsbeitrag an die drei Landeskirchen in Art. 2 Abs. 1 (neue Aufteilung 1982 auf gemeinsamen Vorschlag der 3 Landeskirchen hin im Umfang von etwa 24 reformierten, 6 römisch-katholischen und 0,25 christkatholischen Anteilen; d.h. die evangelisch-reformierte Landeskirche gab freiwillig 5 Anteile von ihren 29 an die römisch-katholische Landeskirche ab). Der Staatsbeitrag ist der Anpassung an die Teuerung unterworfen (Art. 1). In der Verwendung sind die Kirchen frei, nutzen die Beiträge aber weiterhin für die umfangreichen Personalkosten und damit für die Dienste der Kirchen auch an der Gesellschaft. Eine Teilrevision in den Art. 1 und 2 erfolgte durch Beschluss des Kantonsrates (mit 49 : 2 Stimmen) am 19. Mai 2014. Die Revision trat gemäss Kantonsratsbeschluss und unbenütztem fakultativen Referendum am 1. Januar 2015 in Kraft.

## **Öffentlich-rechtliche Anerkennung (Dekret)**

102.210 (Staatsrecht) Dekret betreffend die öffentlichen kirchlichen Korporationen

Das Dekret regelt die Voraussetzungen und Modalitäten der öffentlich-rechtlichen Anerkennung einer kirchlichen oder religiösen Körperschaft durch den Kantonsrat.

Dekret des Grossen Rates (Kantonsrat) vom 18.11.1889.

Rechtsgrundlage anstelle von Art. 50 der alten KV ist heute Art. 108 KV, SHR 101.000.

Das Dekret steht in der staatlichen Rechtssammlung unter SHR 130.010.

## **Gemeindegesezt, Auszug**

102.300 (Staatsrecht) Gemeindegesezt vom 17. August 1998 (= SHR 120.100), Auszug

Der Artikel sichert die wohlerworbenen Benützungsrechte von im Eigentum der politischen Gemeinden stehenden Kirchen durch die betreffenden Kirchgemeinden.

Als die Kirchgemeinden 1998 ganz aus dem Gemeindegesezt "entlassen" wurden (per 01. 02. 2000), wurde unter die Übergangsbestimmungen der Art.

138 ins Gesezt aufgenommen, damit über die wohlerworbenen Benützungsrechte von Kirchgemeinden an Kirchen, die den betreffenden Einwohnergemeinden gehören, keine Rechtsunsicherheit entstand.

## **Burg, Staatsvertrag SH+TG**

102.310 (Staatsrecht) Vertrag zwischen den Kantonen Schaffhausen und Thurgau betreffend die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Burg bei Stein am Rhein

Mit diesem Staatsvertrag (SHR 130.110, TGR 187.53) wurde die schaffhausisch-thurgauische Kirchgemeinde Burg bei Stein am Rhein 1918 von beiden Kantonen und beiden Evangelischen Landeskirchen als selbständige Korporation anerkannt und übernahm vom bisherigen Kollator, dem Kanton Schaffhausen, dessen Rechte und Pflichten, namentlich das Pfarrwahlrecht und das Eigentum am Chor und Türmchen der Johanneskirche auf Burg, am Pfarrhaus, Pfarrgarten und Pfarrschopf. Der Vertrag wurde am 2. Juli 1918 beschlossen und trat nach Genehmigung aller zuständigen Instanzen am 31. März 1919 in Kraft. Er ist noch heute die Rechtsgrundlage für die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Kirchgemeinde. Über ein paar Details haben die Kirchenräte der beiden Landeskirchen Thurgau und Schaffhausen gleichentags (2. Juli 1918) einen Ausführungsvertrag abgeschlossen, siehe RS 801.113.

Bis 1918 war der Kanton Schaffhausen im Besitz der Kollatur Burg, d.h. des Pfarrwahlrechtes und der Pflicht, die Pfarrstelle finanziell zu tragen, der Besitzrechte am Chor und Glockentürmchen der Johanneskirche, an Pfarrhaus, Pfarrschopf und Pfarrgarten inkl. Römermauern. Er hatte diese Rechte und Pflichten 1836 vom früheren Kollator, dem Benediktinerkloster Einsiedeln, erworben. Die Kirchgemeinde besass seit Jahrhunderten zwar das Kirchenschiff, das Mesmerhaus und den konfessionellen Friedhof Burg, besass aber kein Pfarrwahlrecht, kein Steuerrecht und war nicht öffentlich-rechtlich anerkannt. Nach langen Auseinandersetzungen übergab der Kanton Schaffhausen mit dem vorliegenden Staatsvertrag 1918 die Kollatur inkl. alle Pflichten und Rechte, auch der Besitzrechte an die Kirchgemeinde Burg. Die drei Vertragspartner sind: Kanton Schaffhausen, Kanton Thurgau, Kirchgemeinde Burg. Der Vertrag wurde am 2. Juli 1918 beschlossen. Er ist noch heute die Rechtsgrundlage für die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Kirchgemeinde.

Er steht auch in der offiziellen Rechtssammlung des Kantons Schaffhausen

(SHR 130.110) und im Rechtsbuch des Kantons Thurgau (TGR 187.53).

Die Kirchgemeinde Burg ist aufgeführt auf der Liste aller zur Schaffhauser Kantonalkirche gehörenden Kirchgemeinden in Art. 13 Abs. 1 der "Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen" vom 22. Sept. 2002, RS 201.100. Mit der Genehmigung durch den Grossen Rat (Kantonsrat) des Kantons Schaffhausen am 31. März 1919 trat der Vertrag in Kraft.

(Zur Geschichte vgl. Kunstführer GGS zur Johanneskirche: Kurt Bänтели/Christoph Buff, Die Johanneskirche auf Burg, Stein am Rhein, Bern 2009).

## **PK-Link**

102.700 (Staatsrecht) Pensionskasse des Kantons Schaffhausen - Link

Bei der staatlichen Pensionskasse sind seit 1990 alle Pfarrerinnen und Pfarrer der Schaffhauser Kirche sowie eine Anzahl weitere kirchliche Mitarbeitende versichert. Link zu den staatlichen PK-Erlassen. Vgl. auch RS 401.180 Vorsorgedekret der Synode.

Bei der staatlichen Pensionskasse sind seit 1990 alle Pfarrerinnen und Pfarrer der Schaffhauser Kirche sowie eine Anzahl weitere kirchliche Mitarbeitende versichert. Link zu den staatlichen PK-Erlassen. Vgl. auch RS 401.180 Vorsorgedekret der Synode.

## **Verwaltungsrechtspflegegesetz SHR - Link**

102.900 (Staatsrecht) Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG, SHR 172.200) - Link

In Art. 59 der Kirchenverfassung RKV (201.100) ist festgelegt, dass sich der Rechtsschutz in kirchlichen Angelegenheiten nach dem staatlichen Recht richtet, welches sinngemäss anzuwenden ist. Dabei werden namentlich für das Verfahren bei Beschwerden und Rekursen ausser dem kirchlichen Recht (Art. 156-160 KO, RS 102.200) die Vorschriften des staatlichen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (SHR 172.200) sinngemäss angewendet.

Vgl. Art. 160 Abs. 3 KO (RS 201.200).

## **Verfassung RKV**

201.100 (Verfassung) Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen (RKV)

Die Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen vom 22. September 2002 ersetzt die "Kirchen-Organisation" von 1914 und legt Grundlage, Auftrag, Ziele, Strukturen, Behörden, Dienste, Ämter, Beziehungen nach innen und aussen, Volksrechte und Rechtsschutz fest, im Rahmen der staatlichen Bestimmungen von Art. 108 bis 113 der Kantonsverfassung (SHR 102.100; siehe Auszug in RS 102.100).

Obwohl die Kantonsverfassung von 1876 den anerkannten Kirchen in deren inneren Belangen vermehrte Eigenverantwortung gab (z.B. Pfarrwahlrecht der Kirchgemeinden, Erlass einer Grundordnung und einer Kirchenordnung usw.), wurde in der reformierten Kirche nach erfolglosen Anläufen erst 1914 die "Kirchen-Organisation" (Verfassung) beschlossen und 1915 von den (männlichen) kirchlichen Stimmberechtigten angenommen. Damals erlaubte der Staat den Kirchen noch nicht, ihre Grundordnung "Verfassung" zu nennen. Im Lauf der Jahrzehnte wurde aus der "Kirchen-Organisation", wie der Kirchenrat feststellte, "ein altes Kleid mit vielen Flickern", das ausgewechselt werden musste. Ein von der Synode 1997 eingesetzter Verfassungsrat erarbeitete den Entwurf, der 2001 in eine breite Vernehmlassung geschickt wurde. Nach der Auswertung der Eingaben und der Bereinigung des Textes stimmte die Synode am 27. Juni 2002 der Verfassung zu. Die Genehmigung durch die kantonalkirchliche Volksabstimmung erfolgte am 27. September 2002 und die staatliche Genehmigung durch den Regierungsrat am 11. Februar 2003.

## **Kirchenordnung KO**

201.200 (Gesetz) Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen (KO)

Die Kirchenordnung (KO) regelt im Rahmen der Kirchenverfassung (RKV, RS 201.100) alle Lebensbereiche der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche, von den Kirchenmitgliedern über die Kirchgemeinden, Kirchenregionen, Kantonalkirche, Beziehungen nach innen und aussen, die Freiwilligenarbeit, Dienste und Ämter, den Rechtsschutz innerhalb der Kantonalkirche. Zu allen Bereichen enthält sie theologische Grundüberlegungen.

Schon die alte Kirchenordnung (K.Ordn.) von 1921 enthielt neben eigentlichen Rechtssätzen auch theologische Leitsätze, in Inhalt und Stil jener Zeit der Krisen und Aufbrücke nach dem Ersten Weltkrieg. Dies unterschied sie von den meisten evangelisch-reformierten Kirchenordnungen der Deutschschweiz. Diese Tradition wurde bei der Erarbeitung der KO beibehalten. Jedem grossen oder kleinen Abschnitt sind Grundsätze vorangestellt. In den Rechtsbestimmungen werden die wichtigsten Detail aller Lebensbereiche der Kirche geregelt.

## **Alte Erlasse, formelle Anpassungen (Verordnung)**

201.201 (Verordnung) Verordnung betreffend formelle Anpassung alter kirchenrätlicher Erlasse an die neue auf der Kirchenverfassung vom 22. November 2002 beruhende Rechtsordnung

Diese Verordnung diente anlässlich der Durchforstung der ganzen Rechtssammlung und der Vorbereitung der Eingabe aller geltenden Erlasse in die Datenbank dazu, in einem einzigen Erlass

- a) eine Anzahl alter, obsoleter oder überflüssiger kirchenrätlicher Erlasse ersatzlos aufzuheben,
- b) diejenigen Normen, welche auf Verordnungsstufe stehen, formell umzubenennen (z.B. "Verordnung" statt Richtlinie, Reglement) und
- c) deren Ingress durch Fussnotenverweis den neuen Verhältnissen anzupassen.

## **Gelübdedekret**

201.210 (Dekret) Dekret über die Gelübde

Im Dekret werden die Formulierungen der Gelübde bzw. Versprechen geregelt für Inpflichtnahme, Ordination, Einsetzung in ein Amt oder eine Funktion in der Kantonalkirche bzw. in den Kirchgemeinden.

Siehe auch das Merkblatt RS 201.211 mit empfohlenen liturgischen Einleitungstexten vom 15. Mai 2007.

## **Gelübde, Inpflichtnahmen, Merkblatt**

201.211 (Verschiedenes) Merkblatt Inpflichtnahmen und Gelübde

Das vorliegende Merkblatt dient zur praktischen Anwendung der Dekretsbestimmungen RS 201.210..

Gelübde (Ordination, Amtseinsetzung, Indienstnahme) werden stets in festlichem Rahmen abgelegt. Damit die Inpflichtnahmen ihrerseits nicht trocken und bürokratisch erscheinen und empfunden werden, hat der Kirchenrat schon 1971 liturgische Einleitungen angeboten. Diese wurden überarbeitet, ergänzt und 2007 neu herausgegeben.

## **SEK-Verfassung - Link**

201.300 (Verschiedenes) Verfassung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes - Link

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen ist Mitglied des "Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes", SEK, seit dessen Gründung 1920. Die Mitgliedschaft ist heute in Art. 48 Abs. 1 der Kirchenverfassung (RKV, RS 201.100) und in Art. 99 Abs. 2 der Kirchenordnung (KO, RS 201.200) verankert. Die geltende Verfassung des SEK trägt das Datum 12. Juni 1950.

## **Datenschutzgesetz**

201.500 (Gesetz) Gesetz über den kirchlichen Datenschutz

Das Gesetz regelt im Rahmen der staatlichen Bestimmungen über den Datenschutz Zweck, Geltungsbereich, Zuständigkeiten, Datensicherheit, Einsichtsrecht, Verfahren und Rechtsschutz im Umgang mit Personendaten im ganzen Bereich der Kantonalkirche und ihrer Kirchgemeinden.

Es wurde nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist vom Kirchenrat mit Beschluss vom 8. März 2011 auf den 1. März 2011 in Kraft gesetzt.

## **Anpassungsgesetz**

201.600 (Gesetz) Gesetz über die redaktionelle Anpassung alter Erlasstexte in Gesetzen und Dekreten an die neue Rechtsordnung durch den Kirchenrat

Kompetenz des Kirchenrats, Gesetze und Dekrete in ganz bestimmten vom Anpassungsgesetz umschriebenen Fällen zu ändern bzw. zu korrigieren.

Kompetenz des Kirchenrats, Gesetze und Dekrete in ganz bestimmten vom Anpassungsgesetz umschriebenen Fällen zu ändern bzw. zu korrigieren.

## **Korrekturverordnung**

201.601 (Verordnung) Verordnung über die Korrektur fehlerhafter Kirchenratsverordnungen durch das Kirchensekretariat

Dieser Erlass regelt das Vorgehen in Fällen wo offensichtliche Versehen in Verordnungstexten zu beheben sind.

Dieser Erlass regelt das Vorgehen in Fällen wo offensichtliche Versehen in Verordnungstexten zu beheben sind.

## **Wahlgesetz**

301.100 (Gesetz) Gesetz über die kirchlichen Abstimmungen und Wahlen (Wahlgesetz)

Im Wahlgesetz werden alle Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen inkl. Bestätigungswahl oder Abwahl von Amtspersonen in Kirchgemeinden und in der Kantonalkirche sowie bei Ausübung der Volksrechte bei Volksinitiativen und Referenden geregelt.

Seit dem 16. Jahrhundert bis 2009 wurden die Bestätigungswahlen der Pfarrpersonen und - seit 2004 auch der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone - für die jeweils neue Amtsdauer durchgeführt. Mit dem vorliegenden Wahlgesetz erfolgte die Umstellung auf stille Wahlen im Regelfall, unter klaren Vorgaben bei Terminen und Massnahmen.

## **Mitgliedschaftsdekret**

301.210 (Dekret) Dekret über die Mitgliedschaft

Das Dekret regelt das Vorgehen bei Eintritt, Austritt, Uebertritt in eine Wahlkirchgemeinde und den Rechtsschutz in diesem Bereich.

## **Dienste für Nichtmitglieder (Dekret)**

301.211 (Dekret) Empfehlungen der Synode betreffend "Kirchliche Handlungen für Nichtmitglieder"

Die Synode erliess diese Empfehlungen als Wegweiser in der Frage kirchlicher Handlungen und Dienste für Menschen, die nicht Mitglieder der Kirche sind.

Nach eingehenden Diskussionen - auch an einer Aussprachesynode - verzichtete die Synode auf den Erlass einer Gebührenordnung für Amtshandlungen und andere Dienste zugunsten von Nichtmitgliedern. Es soll im Einzelfall ein Weg gefunden werden zwischen einerseits dem Grundsatz "Kirche auch für Andere" und andererseits der Bereitschaft von zahlungsfähigen Nichtmitgliedern, kirchliche Dienste nicht zu Lasten der Kirchensteuerzahlenden in Anspruch zu nehmen. Die Empfehlungen der Synode dienen als Wegweiser.

## **Kirchkorporationen, Minderheiten (Dekret)**

301.310 (Dekret) Dekret über die Kirchkorporationen und die Minderheiten

Regelung der Voraussetzungen und Modalitäten für Kirchkorporation, Minderheit, Kommunität.

Die Rechtsgrundlage in Art. 14-15 RKV und dieses Dekret wurden vorsorglich geschaffen, z.B. im Hinblick auf die Eglise française Schaffhausen, aber bisher weder von dieser noch von anderen Gruppierungen in Anspruch genommen. (Zur Eglise française vgl. RS 802.110 und RS 802.111)

## **Organisation der Kirchgemeinden (Dekret)**

302.110 (Dekret) Dekret über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchgemeinden

Das Dekret vom 26. Nov. 2003 regelt die Organisation der Leitung und Verwaltung der Kirchgemeinden inkl. ihre Geschäftsführung..

Es erfolgte eine umfangreiche Teilrevision (neuer Teil III, §§ 15 bis 35, betreffend Haushalt und Rechnungsführung) durch Beschluss der Synode vom 26. Juni 2008, in Kraft getreten auf 1. Jan. 2009.

Bis Ende Januar 2001 waren im alten staatlichen Gemeindegesetz neben den organisatorischen und verwaltungsrechtlichen Belangen der Einwohnergemeinden und der Bürgergemeinden auch diejenigen der Kirchgemeinden durch staatliches Recht geregelt. Aus dem neuen Gemeindegesetz (GG, SHR 120.100) wurden die Kirchgemeinden grundsätzlich entlassen, ein weiterer Schritt in der Entflechtung zwischen Kirchen und Staat. Deshalb musste die Kantonalkirche das vorliegende Dekret als ihr eigenes Recht erarbeiten und erlassen. 2008 wurde der ganze Teil III neu eingefügt, betreffend Haushalt und Rechnungsführung.

## **Visitationsverordnung**

302.111 (Verordnung) Verordnung betreffend Visitation durch den Kirchenrat in den Kirchgemeinden

Der Kirchenrat hat gemäss Art. 39 lit. j RKV (RS 201.100) und Art. 91 KO (RS 201.200) die Aufgabe, periodisch in den Kirchgemeinden und deren Amtspersonen sowie bei den kantonalkirchlichen Gewählten und Angestellten Visitationen durchzuführen. Diese Verordnung gibt Richtlinien für die Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit der Visitationen (Art. 91 Abs. 3 KO). Sie ist eine Totalrevision der Verordnung vom 23. Oktober 2007.

Unter der Oberaufsicht der Synode (Art. 28 RKV, RS 201.100) hat der Kirchenrat die Aufsicht über die Kirchgemeinden, die Kirchenstände, die Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen und -diakone und die kantonalkirchlichen Gewählten und Angestellten, gemäss Art. 34 und Art. 39 lit. i,j,t RKV und Art. 91 KO (RS 201.200). Er hat in diesem Rahmen die Aufgabe, periodisch Visitationen durchzuführen. Diese Verordnung gibt Richtlinien für die Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit der Visitationen. Sie ist eine Totalrevision der Verordnung vom 23. Oktober 2007.

## **Visitation, Fragebogen**

302.112 alt (Verschiedenes) Fragebogen - Visitation in den Kirchgemeinden

Alter Anhang zur "Verordnung betreffend Visitation durch den Kirchenrat in den Kirchgemeinden" (RS 302.111) - zur Vorbereitung von Fragen. Es wird für eine neue Visitation"runde" ab 2017 ein neuer Fragebogen erarbeitet.

## **Geschäftsordnung der Synode (Dekret)**

303.110 (Dekret) Dekret über die Geschäftsordnung der Synode

Mit der Geschäftsordnung gibt sich die Synode klare verbindliche Wegweiser und Leitplanken für die Organisation und den Verlauf ihrer Tagungen.

Bei der Erarbeitung der Kirchenverfassung ging man von der Annahme aus, es sei im Nachgang ein referendumsfähiges Gesetz zu schaffen "Geschäftsordnung für Kantonalkirche und Kirchgemeinden", Art. 31 lit. c RKV (RS 201.100). Nachdem die Belange der Kirchgemeinde ins neue "Dekret über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchgemeinden" (RS 302.110) aufgenommen worden waren, fanden es die kantonalkirchlichen Gremien (Synodenbüro, Kirchenrat, Synode) sinnvoll, auch die Geschäftsordnung der Synode wie bisher in ein Dekret zu fassen, mit abschliessender Kompetenz der Synode, und auf ein Gesetz zu verzichten. Lit. c in Art. 31 RKV ist damit überflüssig und für die beiden genannten Dekrete nicht die Rechtsgrundlage. Rechtsgrundlage ist vielmehr Art. 32 lit. a RKV (RS 201.100).

## **Ersatzabgeordnete in die Synode (Verordnung)**

303.112 (Verordnung) Verordnung betreffend Nachrücken von Ersatzabgeordneten in die Synode

Die Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zu Art. 29 Abs. 4 RKV (RS 201.100). Sie regelt das Nachrücken von gewählten Ersatzabgeordneten in die Synode während einer Amtsdauer.

Fakultativ können die Kirchgemeinden gemäss Art. 29 Abs. 4 RKV (RS 201.100) anlässlich der Gesamterneuerungswahlen der Synode auch Ersatzabgeordnete wählen. Scheidet im Lauf der folgenden Amtsdauer ein Mitglied endgültig aus der Synode aus, erklärt der Kirchenrat nach Rücksprache eine/n Ersatzabgeordnete/n der betreffenden Kirchgemeinde als gewählt. Die Verordnung regelt das Vorgehen. An der nächsten Tagung der Synode wird diese Person in Pflicht genommen, siehe Art. 80 Abs. 5 KO (RS 201.200). Siehe auch § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Synode (RS 303.110).

## **Finanzkompetenz des Kirchenrates (Dekret)**

303.220 (Dekret) Beschluss der Synode betreffend die Finanzkompetenz des Kirchenrates

Art. 32 lit. g der Kirchenverfassung (RKV, RS 201.100) gibt der Synode die Kompetenz und den Auftrag, die Finanzkompetenz des Kirchenrates zu regeln.

## **Geschäftsordnung Kirchenrat**

303.230 (Verordnung) Geschäftsordnung des Kirchenrats der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen für die Amtszeit vom 01. Juni 2015 bis 31. Mai 2019

Der Kirchenrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die Zuständigkeiten, Organisation und Arbeitsweise des Kirchenrats regelt. Sie ist bis zum Ende der laufenden Amtszeit (31.05.2019) terminiert.

## **Konferenzdekret**

303.410 (Dekret) Dekret über die kantonalkirchlichen Konferenzen (Konferenzdekret)

Das Dekret enthält die Ausführungsbestimmungen zu Art. 54 RKV und Art. 96 KO für die kantonalkirchlichen Konferenzen in den Bereichen Diakonie, Erwachsenenbildung, Kind und Jugend, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie OeME (Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit).

## **Pfarrkonvent, Statut**

303.511 (Verschiedenes) Konventsordnung (Statut des Pfarrkonvents)

Zugehörig zum Pfarrkonvent und stimmberechtigt sind alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein Gemeindepfarramt oder ein gesamtkirchliches Pfarramt bekleiden. Der Pfarrkonvent konstituiert sich selbst und gibt sich gemäss ein "Statut", das er nach altem Brauch "Konventsordnung" nennt und welches der Genehmigung durch den Kirchenrat bedarf.

Auf Grund von Art. 55 RKV (RS 201.100) konstituiert sich der Pfarrkonvent selbst und gibt sich gemäss Art. 96 Abs. 3 KO (RS 201.200) ein "Statut", das er nach altem Brauch "Konventsordnung" nennt und welches der Genehmigung durch den Kirchenrat bedarf. Zugehörig und stimmberechtigt sind im Pfarrkonvent alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein Gemeindepfarramt oder ein gesamtkirchliches Pfarramt bekleiden.

## **Pfarrkonvent, Hilfskasse**

303.513 (Verschiedenes) Statuten der Hilfskasse der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen



Seit 10. März 1949 besteht diese Hilfskasse des Pfarrkonvents, ursprünglich nur zur Unterstützung einheimischer Pfarrer, durch Teilrevision der Statuten 1969 auch zugunsten ausländischer Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt. Die Statuten regeln namentlich Mitgliedschaft, Organe, Verwaltung, Mittelbeschaffung und Kompetenzen bei Zuwendungen.

Nachdem 1945 der Siblinger Pfarrer (Jakob Lienhard) innerhalb der betreffenden Amtsperiode (damals 8 Jahre) abgewählt und bei den Gesamterneuerungswahlen 1948 gleich zwei Pfarrer (Walther Dietsche in Neunkirch und Karl Fischer in Hallau) im Amt nicht mehr bestätigt worden waren, beschloss der Pfarrkonvent am 10. März 1949 die Errichtung einer Hilfskasse. Daraus sollten für Härtefälle (z.B. vorübergehend Beiträge an Prämienzahlungen von abgewählten Versicherten der Pensionskasse) Darlehen oder Beiträge geleistet werden können. Über Zuwendungen entscheidet nicht der Konvent als Ganzer, sondern abschliessend der Vorstand (Dekan, Prodekan und Kassier des Konvents). 1969 erfolgte eine Totalrevision der Statuten, im weiteren 1990, 1993 und 2012 je eine kleine Teilrevision. Die 1969 beschlossene Hilfsmöglichkeit auch für ausländische Kollegen ermöglichte es, aus Mitteln der Hilfskasse in den Jahrzehnten des sog. "kalten Krieges" gewisse persönlich bekannte Pfarrer hinter dem "eisernen Vorhang", namentlich in Tschechien, zu unterstützen. "Das Führen der Hilfskasse mit eigenen Statuten" wird in § 2 lit. f der Konventsordnung (RS 303.511) unter den Aufgaben des Pfarrkonvents aufgeführt.

## **Ministerium, Statuten**

303.514 (Verschiedenes) Statuten des Ministeriums der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen

Die Ministerialbibliothek ist unveräusserliches Eigentum des Vereins "Ministerium der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen" (Art. 60ff. ZGB) und wird als Depositum seit 1923 in der Stadtbibliothek Schaffhausen fachgerecht aufbewahrt, ist erschlossen und im Rahmen der Bestimmungen der Stadtbibliothek zugänglich; vgl. Vertrag zwischen Ministerium und Stadt Schaffhausen RS 303.516. Der Pfarrkonvent ist im Auftrag des Ministeriums für die Verwaltung der Bibliothek verantwortlich (§ 5 der vorliegenden Statuten) und erliess für die Erfüllung dieses Auftrags das Reglement RS 303.515.

Die Ministerialbibliothek umfasst die ehemalige Klosterbibliothek der Abtei Allerheiligen Schaffhausen, spätere Legate und Nachlässe, darunter denjenigen von Johann Georg Müller, dem Bruder des Historikers Johannes von Müller, und den Briefwechsel der beiden Brüder Müller, sowie spätere und bis heute erfolgte Zukäufe. Seit dem 16. Jahrhundert wurde der Grundbestand durch die reformierte Pfarrerschaft betreut und als deren unveräusserliches Eigentum betrachtet (seit 1912 rechtlich gesichert als "Ersitzung" gemäss Art. 728 ZGB). Die Ministerialbibliothek wird seit 1923 als Depositum in der Stadtbibliothek Schaffhausen fachgerecht aufbewahrt, ist erschlossen und im Rahmen der Bestimmungen der Stadtbibliothek zugänglich; Vertrag in RS 303.516. Zur Geschichte und Bedeutung dieses Kulturgutes siehe das gedruckte Referat von 1948 des damaligen Begginger Pfarrers und späteren Prof. Theol. in Bethel und Bern Dr. theol. Christian Maurer: "Unsere Ministerialbibliothek" (Druck im Archiv des Pfarrkonvents). Weil der Pfarrkonvent als Organ der Kantonalkirche selber nicht vermögensfähig ist und die Pfarrerschaft ihren wertvollen Besitz sichern wollte, wurde am 13. März 1919 der Verein "Ministerium der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen" (Art. 60ff. ZGB) gegründet. 1976 erfolgte eine Totalrevision der Statuten. Der Pfarrkonvent besorgt weiterhin die Verwaltung der Bibliothek, im Auftrag des Vereins Ministerium gemäss § 5 der Statuten. Das Reglement des Pfarrkonvents (RS 303.515) regelt die Erfüllung dieses Auftrags.

## **Pfarrkonvent, Ministerialbibliothek**

303.515 (Verschiedenes) Reglement des Pfarrkonvents betr. die Ministerialbibliothek

Die Ministerialbibliothek ist unveräusserliches Eigentum des Vereins "Ministerium der

Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen" (Art. 60ff. ZGB) und wird als Depositum seit 1923 in der Stadtbibliothek Schaffhausen fachgerecht aufbewahrt, ist erschlossen und im Rahmen der Bestimmungen der Stadtbibliothek zugänglich; siehe Vertrag unter RS 303.516. Der Pfarrkonvent ist im Auftrag des Ministeriums für die Verwaltung der Bibliothek verantwortlich und erliess hierfür das vorliegende Reglement.

Die Ministerialbibliothek umfasst die ehemalige Klosterbibliothek der Abtei Allerheiligen Schaffhausen, spätere Legate und Nachlässe, darunter denjenigen von Johann Georg Müller, dem Bruder des Historikers Johannes von Müller, und den Briefwechsel der beiden Brüder Müller, sowie spätere und bis heute erfolgte Zukäufe. Seit dem 16. Jahrhundert wurde der Grundbestand durch die reformierte Pfarrerschaft betreut und als deren unveräusserliches Eigentum betrachtet (seit 1912 rechtlich gesichert als "Ersitzung" gemäss Art. 728 ZGB). Die Ministerialbibliothek wird seit 1923 als Depositum in der Stadtbibliothek Schaffhausen fachgerecht aufbewahrt, ist erschlossen und im Rahmen der Bestimmungen der Stadtbibliothek zugänglich; siehe Vertrag unter RS 303.516. Weil der Pfarrkonvent als Organ der Kantonalkirche selber nicht vermögensfähig ist und die Pfarrerschaft ihren wertvollen Besitz sichern wollte, wurde 1919 der Verein "Ministerium der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen" (Art. 60ff. ZGB) gegründet. 1976 erfolgte eine Totalrevision der Statuten, siehe Ministerium, Statuten, RS 303.514. Der Pfarrkonvent besorgt weiterhin die Verwaltung der Bibliothek, seit 1976 also im Auftrag des Vereins Ministerium. Das vorliegende Reglement des Pfarrkonvents regelt die Erfüllung dieses Auftrags.

## **Ministerialbibliothek, Vertrag**

303.516 (Verschiedenes) Vertrag betreffend die Ministerialbibliothek

Der Vertrag von 1988 regelt Unterbringung, Verwaltung, Erschliessung der wertvollen Ministerialbibliothek, welche unveräusserliches Eigentum des Ministeriums ist, in der Stadtbibliothek Schaffhausen.

Die Ministerialbibliothek als unveräusserliches Eigentum des Ministeriums der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen (siehe Statuten RS 303.514) ging aus dem Besitz des Klosters Allerheiligen Schaffhausen hervor und ist ein Schaffhauser Kulturgut von nationaler Bedeutung. 1568 erstmals als Bibliotheca Scaphusiana ad sanctum Joannem erwähnt, wurde sie von der Schaffhauser Pfarrerschaft betreut und war unten im Turm der Kirche St.Johann untergebracht, später im Kreuzsaal des ehemaligen Klosters Allerheiligen Schaffhausen. Mit Vertrag von 1922 war dann seit 1923 ihre Unterbringung, Verwaltung, Erschliessung in der Stadtbibliothek Schaffhausen. Ein neuer Vertrag betreffend das wertvolle Depositum wurde 1948 abgeschlossen, welcher 1988 durch den vorliegenden total revidierten Vertrag zwischen der Stadt Schaffhausen und dem Ministerium ersetzt wurde.

## **Diakoniekonvent, Statut**

303.611 (Verschiedenes) Statut des Diakoniekonvents

Der Diakoniekonvent besteht als Pendant zum Pfarrkonvent seit 2003. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle ordinierten und in der Schaffhauser Kirche gewählten Sozialdiakoninnen und -diakone. Das Statut, regelt die Rahmenbedingungen, Aufgaben und Arbeitsweise dieses Konvents.

.Der offizielle Diakoniekonvent als Pendant zum Pfarrkonvent existiert erst seit 2003 durch die Kirchenverfassung (RKV) vom 27. Juni 2002 (RS 201.100). Das Statut, dessen Rechtsgrundlage in Art. 58 Abs. 2 RKV (RS 201.100) und Art. 97 Abs. 3 KO (RS 201.200) verankert ist, regelt die Rahmenbedingungen, Aufgaben und Arbeitsweise des Diakoniekonvents.

## **Personalgesetz**

#### 401.100 (Gesetz) Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Kirchenpersonals (Personalgesetz)

Das Gesetz regelt die Belange aller Arbeitsverhältnisse in der Kantonalkirche und - vorbehaltlich ergänzender Bestimmungen auf lokaler Ebene - auch für diejenigen in den Kirchgemeinden und in Kirchgemeindeverbänden, soweit in den letztgenannten der Personalbereich dem Verband übertragen wird.

## **Besoldungsdekret**

#### 401.120 (Dekret) Besoldungsdekret

Heute gestützt auf und in Ausführung von Art. 32 lit. f RKV (RS 201.100), legt die Synode in diesem Dekret die Besoldungen und Nebenleistungen für die Pfarrerinnen und Pfarrer, für die übrigen von der Zentralkasse entschädigten Mitarbeitenden sowie für den Kirchenrat fest. Umfangreiche Teilrevision erfolgte am 25. Nov. 2009.

## **Entschädigungsdekret**

#### 401.130 (Dekret) Entschädigungsdekret

Das Dekret der Synode vom 23. Januar 1997, mit Teilrevisionen vom 28. Juni 2008 und 28. Nov. 2008, regelt die Entschädigungen für die Synode, für Einzelpersonen, Kommissionen, Delegationen und Inspektionen.

## **Spesenvergütung Kirchenrat**

#### 401.131 (Verordnung) Verordnung betreffend Spesenvergütung für die Mitglieder des Kirchenrates

Der Kirchenrat gibt sich, gestützt auf § 11 Abs.3 des Besoldungsdekretes (RS 401.120), auf dem Verordnungsweg die Regelung der Spesenvergütungen für seine Mitglieder.

## **Vorsorgedekret**

#### 401.180 (Dekret) Dekret über die berufliche Vorsorge für die Arbeitnehmenden der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen

Das Dekret der Synode regelt die Belange der Vorsorge, soweit diese in der Kompetenz der Kantonalkirche liegen, sowie die Verbindung mit der staatlichen Pensionskasse, bei welcher seit 1990 alle Pfarrerinnen und Pfarrer der Schaffhauser Kirche sowie eine Anzahl weitere kirchliche Mitarbeitende versichert sind.

Die erste kleine Witwen- und Waisenkasse haben die Schaffhauser Pfarrer in Eigenkompetenz als Solidaritätsaktion schon im Jahre 1755 gegründet. Sie wurde später erweitert, und 1912 schuf der Staat durch Dekret des Grossen Rates (des Kantonsrates) vom 18. Jan. 1912 für die Hinterbliebenen von Pfarrern die staatliche "Witwen und Waisenkasse". 1944 ist als selbständige Organisation die "Pensionskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen" vom Staat gegründet worden. Bis 31. Dez. 1989 waren die Pfarrpersonen und eine Anzahl Mitarbeitende von Kirchgemeinden, vom Stadtverband und von verwandten Institutionen bei dieser Pensionskasse versichert. Weil nach neuen eidgenössischen Bestimmungen der 1980er Jahre die Kasse zu klein war, um alle Risiken genügend abzudecken, wurde sie per 31. Dez. 1989 aufgehoben, und auf den 1. Jan. 1990 wurde von der Kantonalkirche die Vorsorge für das Kirchenpersonal in die staatliche "Pensionskasse des Kantons Schaffhausen" eingekauft. Der Kanton verlangte damals 100% Deckung beim Einkauf sowie die Bildung einer kirchlichen Melde- und Abrechnungsstelle. Diese sowie die paritätische kantonalkirchliche

PK-Kommission, welche die Aufsicht über die Geschäftsführung der PK-Melde und -abrechnungsstelle innehat, bestehen seit 1990. Das damals von der Synode erlassene Vorsorgedekret vom 29. Nov. 1990 wurde 2014 durch das vorliegende total revidierte Dekret ersetzt. Die Synode nimmt die von der PK-Kommission genehmigte Jahresrechnung "nur" zur Kenntnis, hat aber die Oberaufsicht über deren Tätigkeit. (Vgl. Art. 41 RKV, RS 201.100, und Art. 93 Abs. 5 KO, RS 201.200).

## **Pfarrstellengesetz**

402.100 (Gesetz) Gesetz über die Bemessung der Pfarrstellen und der gesamtkirchlichen Aufgaben (Pfarrstellengesetz)

Auf der Rechtsgrundlage von Art. 31 lit. e RKV (RS 201.100) erliess die Synode dieses Gesetz am 23. Juni 2005, dem fakultativen Referendum unterstellt, welches nicht benutzt wurde. Das Gesetz regelt die Bemessungsgrundlagen für die Gemeindepfarrstellen, für die Spezialpfarrämter und die weiteren gesamtkirchlichen Dienststellen. Detailbestimmungen erliess die Synode in abschliessender Kompetenz im Dekret RS 402.110.

## **Pfarrstellendekret**

402.110 (Dekret) Dekret über die Bemessung der Pfarrstellen

Das Dekret der Synode vom 10. April 2013 legt in Ausführung des Pfarrstellengesetzes RS 402.100 die Details der Bemessung der Pfarrstellen fest. Es ersetzt das gleichnamige Dekret vom 23. Juni 2005

Das Dekret der Synode vom 10. April 2013 legt in Ausführung des Pfarrstellengesetzes RS 402.100 die Details der Bemessung der Pfarrstellen fest. Es ersetzt das gleichnamige Dekret vom 23. Juni 2005

## **Stellenpool (Verordnung)**

402.112 (Verordnung) Verordnung betreffend Stellenpool

Ausführungsbestimmungen des Kirchenrates<sup>1</sup> zu seinem Umgang mit den jährlich von der Synode festgelegten Mitteln des Stellenpools bei Pfarrstellen und gesamtkirchlichen Aufgaben, in Ausführung von Art. 3 des Pfarrstellengesetzes (RS 402.100),

## **Pfarramtsaufgabendekret**

402.120 (Dekret) Dekret über den Umfang pfarramtlicher Aufgaben

Das Dekret der Synode regelt erstmals namentlich den Umfang der Aufgaben in einem Vollzeit- und in einem Teilzeit-Pfarramt. Es soll einerseits gewährleisten, dass Pfarrpersonen einen Arbeitsumfang haben, der ihrer Anstellung entspricht, und soll andererseits sichern, dass die Pfarrpersonen in Teilzeitstellen in der Lage sind, daneben einer anderen Teilzeitarbeit nachzugehen.

Das Dekret der Synode regelt erstmals namentlich den Umfang der Aufgaben in einem Vollzeit- und in einem Teilzeit-Pfarramt. Es soll einerseits gewährleisten, dass Pfarrpersonen einen Arbeitsumfang haben, der ihrer Anstellung entspricht, und soll andererseits sichern, dass die Pfarrpersonen in Teilzeitstellen in der Lage sind, daneben einer anderen Teilzeitarbeit nachzugehen. Es beschreibt unter anderem auch den Arbeitsumfang von pfarramtlichen Aufgabenfeldern und regelt eine allfällige Substitution von Pfarrstellenprozenten.

## **Dienstjahr-Anrechnung bei Pfarrpersonen (Verordnung)**

403.114 (Verordnung) Verordnung betreffend Anrechnung früherer Tätigkeiten bei der Anstellung von

Pfarrpersonen im Kanton Schaffhausen

Auf dem Verordnungsweg erlässt der Kirchenrat Richtlinien für die Anrechnung von auswärtigen Dienstjahren bei einer Wahl oder Anstellung von Pfarrpersonen.

## **Mentorat für ausländische Pfarrpersonen**

403.115 (Verordnung) Verordnung betreffend Mentorat für Pfarrpersonen mit einem ausländischen Studienabschluss

Die Verordnung regelt die Beratung und Begleitung von Pfarrpersonen mit ausländischem Studienabschluss in den ersten zwei Dienstjahren in der Schaffhauser Kirche.

Rechtsgrundlage: Art. 39 lit. e und i RKV und Art. 110 und 112 KO.

## **Stellvertretungsverordnung**

403.211 (Verordnung) Verordnung betreffend Pfarrstellvertretungen

Die Verordnung regelt unentgeltliche und entgeltliche Stellvertretungen der Pfarrpersonen. Sie unterscheidet nach verschiedenen Vertretungsfällen.

## **Studienurlaubsdekret (Pfarrpersonen)**

403.310 (Dekret) Dekret betreffend Studienurlaub für Pfarrerinnen und Pfarrer (Studienurlaubdekret)

Das Dekret enthält die wichtigsten Bestimmungen zum Studienurlaub für Pfarrerinnen und Pfarrer, heute auf Grund von Art. 119 Abs. 3 KO (RS 201.200).

Details sind auf dem Verordnungsweg in RS 403.313 geregelt.

## **Weiterbildungsverordnung**

403.311 (Verordnung) Verordnung betreffend Weiterbildung von Pfarrpersonen, kantonalkirchlichen Mitarbeitenden und freiwillig tätigen Personen

## **Studienurlaub für Pfarrpersonen (Verordnung)**

403.313 (Verordnung) Verordnung betreffend Studienurlaub für Pfarrpersonen

Hier sind im Rahmen des Studienurlaubdekrets RS 403.310 auf dem Verordnungsweg Vorschriften enthalten über Ziele, Vorgehen, Reihenfolge bei mehreren gleichzeitigen Gesuchen, Detailplanung, Berichterstattung über einen Studienurlaub.

## **Nebenkosten Pfarramt (Dekret)**

403.410 (Dekret) Dekret über die Vergütung von Nebenkosten im Pfarramt

Das Dekret soll Unsicherheiten und Ungleichheiten bei der Berücksichtigung von Nebenkosten im Pfarramt beseitigen. 5 Details regelt der Kirchenrat in einer Verordnung (RS 403.411) gemäss der Kompetenz in § 4 Abs. 2 des Dekrets.

## **Nebenkosten Pfarramt, Ansätze (Verordnung)**

403.411 (Verordnung) Verordnung betreffend Ansätze der zu vergütenden Nebenkosten im Pfarramt

In Ausführung des Dekrets über die Vergütung von Nebenkosten im Pfarramt (RS 403.410) legt der Kirchenrat auf dem Verordnungsweg im Detail die geltenden Ansätze fest. Die Kompetenz dazu gibt die Synode in § 4 Abs. 2 des Dekrets.

Teilrevision am 25. März 2008

## **Militärdienstbefreiung**

403.511 (Verordnung) Verordnung betreffend Militärdienstbefreiung

Der Kirchenrat regelt auf dem Verordnungsweg, gestützt auf die Kirchenverfassung Art. 39 lit. i (RS 201.100) und unter Berücksichtigung der staatlichen Verordnung über die Militärdienstpflicht, die Behandlung von Gesuchen von Pfarrern um Befreiung von der Militärdienstpflicht sowie das Vorgehen beim Austritt Dienstbefreiter aus dem Kirchendienst.

## **Laienpredigerinnen, Laienprediger, Verordnung**

405.111 (Verordnung) Verordnung betreffend Laienpredigerinnen und Laienprediger

Ausführungsbestimmungen zur Ernennung von Laienpredigerinnen und -prediger durch den Kirchenrat

## **Stud. theol. Begleitung (Verordnung)**

406.111 (Verordnung) Verordnung betreffend Begleitung der Theologiestudierenden

Seit 1976 gilt in der Schaffhauser Kirche die Regelung, dass den Studierenden, die vom Kirchenrat zu den Prüfungen empfohlen werden wollen, eine Studienbegleiterin oder ein Studienbegleiter zugeteilt wird. Die Verordnung regelt die Aufgaben aller Beteiligten.

## **Stipendienverordnung**

406.212 (Verordnung) Verordnung betreffend Ausrichtung von Stipendien

Grundlage für die Ausrichtung von Stipendien an Personen, die sich zu einem Dienst in der Landeskirche ausbilden.

Grundlage für die Ausrichtung von Stipendien an Personen, die sich zu einem Dienst in der Landeskirche ausbilden. Bei Theologen können auch Stipendien an die Vorausbildung (z. B. an einer kirchlich-theologischen Schule) gewährt werden.

## **Katechetik, Anstellung und Besoldung (Verordnung)**

407.211 (Verordnung) Verordnung betreffend Anstellung und Besoldung von Katechetinnen und Katecheten

Diese Verordnung enthält die Grundsätze für Anstellung und Besoldung der Mitarbeitenden in der Katechetik der Unter- und Mittelstufe, d.h. einschliesslich der seit 2009 zusätzlich in der 4. Klasse auf der Mittelstufe eingeführten Unterweisung (§ 7 Abs. 4 Unterweisungsdekret, RS 501.110 in der Fassung von 2009).

Näheres ist in der Mustervereinbarung geregelt (siehe RS 407.212)

## **Weiterbildungsverordnung Katechetinnen**

407.213 (Verordnung) Verordnung betreffend Weiterbildung von Katechetinnen und Katecheten

## **Spesenverordnung Katechetinnen**

407.214 (Verordnung) Verordnung betreffend Spesenvergütung von Katechetinnen und Katecheten

## **Organistenkurse (Dekret)**

407.310 (Dekret) Dekret über die Ausbildung der Organisten

Um dem Mangel an Organistinnen und Organisten zu begegnen, wurden seit 1968 von der Kantonalkirche ziemlich regelmässig Zweijahreskurse durchgeführt. Das Dekret gibt die Grundlage dafür.

Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe finden sich in RS 407.311 und 407.312.

Link zu aktuellen Kursen: [www.ref-sh.ch/orgelkurs](http://www.ref-sh.ch/orgelkurs)

## **Organistenkurse, Prüfung (Verordnung)**

407.311 (Verordnung) Verordnung betreffend Ausbildung und Prüfung von Organistinnen und Organisten

Seit 1968 werden Zweijahreskurse für Organistinnen und Organisten durchgeführt für den Orgeldienst in der Kirche. Die Kurse werden von der Kantonalkirche angeboten und von Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern aus der evangelisch-reformierten Kirche und teilweise auch aus Schwesternkirchen besucht. Die vorliegende Verordnung legt im Rahmen und in Ausführung des übergeordneten Dekrets der Synode (RS 407.310) die wichtigsten Details zum Kurs fest.

Vgl. auch finanzielle Details in RS 407.312.

Zu aktuellen Kursen siehe Link: [www.ref-sh.ch/orgelkurs](http://www.ref-sh.ch/orgelkurs)

## **Organistenkurse, Prüfung, Entschädigungen (Verordnung)**

407.312 (Verordnung) Verordnung betreffend Kursbeiträge, Prüfungsgebühr und Entschädigungen bei Organistenkursen und -prüfungen

Der Kirchenrat erlässt hier einzelne Ausführungsbestimmungen betreffend Gebühren und Entschädigungen zur Verordnung RS 407.311

## **Unterrichtsdekret**

501.110 (Dekret) Dekret über den kirchlichen Unterricht

## **Jugendarbeit Förderung (Verordnung)**

501.211 (Verordnung) Verordnung betreffend Förderung der Jugendarbeit nach der Konfirmation

Zur Förderung der kirchlichen Jugendarbeit nach der Konfirmation in den Kirchgemeinden werden im Voranschlag der Kantonalkirche Mittel bereitgestellt, aus denen auf Gesuch zweckgebundene Beiträge gegeben werden können: Projektbeiträge, Beiträge an Materialkosten oder für Stellenprozente.

Gesuche können von einzelnen Kirchgemeinden oder von grösseren Trägerschaften bei der kantonalkirchlichen Fachstelle Kind und Jugend eingereicht werden.

## **Kirchenbotendekret**

502.110 (Dekret) Kirchenbotendekret

Seit den Sechzigerjahren des 20. Jahrhunderts besteht die interkantonale Zusammenarbeit

verschiedener Landeskirchen für einen gemeinsamen Kirchenboten. Für die Edition besteht der "Verein zur Herausgabe eines gemeinsamen Kirchenboten", siehe Statuten RS 502.111.

## **Kirchenbotenverein, Statuten - Link**

502.111 (Verschiedenes) Statuten des Vereins zur Herausgabe eines gemeinsamen Kirchenboten

Seit den Sechzigerjahren des 20. Jahrhunderts besteht eine interkantonale Zusammenarbeit verschiedener Landeskirchen zur Herausgabe des Kirchenboten. Siehe im Internetauftritt des "Vereins zur Herausgabe eines gemeinsamen Kirchenboten".

Die geltenden Statuten, denen auch die Schaffhauser Kirche zugestimmt hat, sind im Internet einsehbar. Siehe link.

## **Reformierte Medien Statuten - Link**

502.211 (Verschiedenes) Statuten des Vereins Reformierte Medien vom 1.–Juni–2006 - Link

Seit Beginn der Zusammenarbeit der deutschschweizerischen Evangelisch-reformierten Kirchen im Medienbereich ist Schaffhausen dabei. Den Beitritt bei der Neugründung des Vereins Reformierte Medien 1992 beschloss die Schaffhauser Synode am 26. November 1992.

## **Archivdekret**

503.110 (Dekret) Dekret über das Archivwesen und die Registerführung (Archivdekret)

Das Dekret enthält Vorschriften über die Archivführung und -verwaltung der Kirchgemeinden und der Kantonalkirchen sowie über die Personen-, Tauf-, Konfirmations-, Ehe-, Bestattungsregister. (Vgl. auch die Ausführungsbestimmungen in den Verordnungen des Kirchenrates RS 503.111 und 503.112).

## **Archive der Kirchgemeinden (Verordnung)**

503.111 (Verordnung) Verordnung über die Archive der Kirchgemeinden (Archivverordnung)

Im Rahmen und in Ausführung des Archivdekrets der Synode (RS 503.110) erlässt der Kirchenrat Detailbestimmungen zu den pfarramtlichen Registern, zu Archivübergabe und Aufsicht.

## **Archiv der Kantonalkirche (Verordnung)**

503.112 (Verordnung) Verordnung betreffend Nutzung des kantonalkirchlichen Archivs

Einige Bestimmungen zur Archivbenützung für das Archiv der Kantonalkirche, (im Rahmen des Archivdekretes der Synode RS 503.110, §§ 1-3; 5-8; 10-11 und 17).

## **Ehepartner/in von Pfarrperson (Verordnung)**

504.111 (Verordnung) Verordnung betreffend Mitarbeit von Ehepartnerinnen und -partnern von Pfarrpersonen in der Gemeinde

Es haben sich in neuer Zeit verschiedene Modelle für Mitarbeit in der Gemeinde durch die Ehepartnerin eines Pfarrers oder den Ehepartner einer Pfarrerin herausgebildet. Der Kirchenrat gibt hinsichtlich klarer Regelungen auf dem Verordnungsweg Richtlinien und Empfehlungen ab.



## **Laiensonntag, Merkblatt (Verordnung)**

504.112 (Verordnung) Verordnung betreffend Durchführung eines Laiensonntags

Angeregt durch jahre- oder jahrzehntelange Erfahrungen anderer Kantonalkirchen, insbesondere Bern-Jura, wurde auch in unserer Schaffhauser Kirche schon um 1980 ein jährlich ein Mal stattfindender sog. "Laiensonntag" eingeführt. Heute ist dieser in Art. 9 Abs. 5 KO (RS 201.200) verankert. Die Verordnung gibt den Gemeinden Anregungen und Anweisungen hierzu.

## **Finanzausgleichsgesetz**

601.100 (Gesetz) Gesetz über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz)

Das Gesetz legt nur die Grundzüge und die wichtigsten Faktoren und Limiten des Finanzausgleichs fest, während Details durch das Dekret der Synode RS 601.100 geregelt werden.

Das Gesetz unterlag dem fakultativen Referenden, welches nicht benutzt wurde.

Die Rechtsgrundlage ist Art. 31 lit. f RKV (RS 201.100).

## **Finanzausgleichsdekret**

601.110 (Dekret) Dekret über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsdekret)

Das Dekret von 1994 ist also wesentlich älter als das Gesetz RS 601.100 von 2008, wurde aber bewusst beibehalten, revidiert, dem Gesetz unterstellt und beigegeben. Es regelt die Details, namentlich zu den im Gesetz beschlossenen Grundsätzen der Finanzierung, der Berechnungsfaktoren und Limiten (Art. 2-4 Finanzausgleichsgesetz RS 601.100).

Schon 1973 wurde (nach einem unbefriedigendem Vorgängerkdekret) dieser in den Grundzügen immer noch geltende Finanzausgleich unter den Kirchengemeinden eingeführt und 1994 durch Totalrevision des Dekrets verfeinert. Mit der Einführung der neuen Kirchenverfassung RKV und damit der Einführung referendumsfähiger Gesetze wurde beschlossen, die Grundfaktoren und Limiten einem Gesetz zuzuweisen (RS 601.110), die Details aber weiterhin auf Dekretstufe zu belassen, d.h. im vorliegenden Dekret der Synode zu regeln. Das Dekret wurde gleichzeitig mit dem Erlass des neuen Gesetzes am 26. Juni 2008 einer Teilrevision unterzogen.

## **Kirchensteuerdekret**

602.210 (Dekret) Dekret über die Kirchensteuer

Das Dekret der Synode vom 26. Nov. 2003 regelt im Rahmen von Art. 112 KV (RS 102.100) und Art. 22 RKV (RS 201.100) Geltungsbereich, Sonderfälle in der Besteuerung, Steuertermine, Stundung und Erlass, Steuereinzug, Berechnung der Zentralsteuer und den Rechtsschutz im Kirchensteuerwesen.

Bis Ende 2003 hatte jede einzelne Kirchengemeinde sowie der Kirchengemeindeverband in der Stadt Schaffhausen als öffentlichrechtliche Korporation je eigene Steuerordnungen zu erlassen, nach einer Modellordnung, worin unter anderen eine Reihe verpflichtender Artikel standen. Alle diese Erlasse konnten ersetzt und aufgehoben werden durch das vorliegende Dekret der Synode vom 26. Nov. 2003, was Vereinfachung und mehr Rechtssicherheit brachte.

## **Fonds für a.o.Aufgaben (Verordnung)**

603.111 (Verordnung) Verordnung betreffend Fonds zur Unterstützung ausserordentlicher kirchlicher Aufgaben im Kanton Schaffhausen

Für a.o. Aufgaben und ausnahmsweise auch zur Unterstützung eines einzelnen Kirchenmitgliedes dient

ein Fonds in der Rechnung der Zentralkasse. Die Modalitäten regelt der Kirchenrat mit der vorliegenden Verordnung.

## **Fonds für Stud.theol. (Verordnung)**

603.112 (Verordnung) Verordnung betreffend Verwendung des "Fonds für Theologiestudierende"

Gemäss Stufungszweck dient der Fonds, der 1970 durch ein Legat von Ungenannt geschaffen wurde, der Hilfe an Theologiestudierende, die Unterstützung brauchen. Der Kirchenrat stellt auf dem Verordnungsweg Richtlinien für die Verwendung des Fonds auf.

## **Städtischer Kirchgemeindeverband, Statut**

701.111 (Verschiedenes) Ordnung für den Verband evangelisch-reformierter Kirchgemeinden in der Stadt Schaffhausen (Verbandsordnung)

Dem Verband gehören an: die vier Kirchgemeinden Schaffhausen-Buchthalen, Schaffhausen-St.Johann-Münster, Schaffhausen-Steig und Schaffhausen-Zwinglikirche. Er regelt im Rahmen der kantonalkirchlichen Bestimmungen gemäss Art. 23 RKV (RS 201.100) und Art. 74 KO (RS 201.200) seine interne Ordnung selbst. Erlass und Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Genehmigung des Kirchenrates.

Der Verband besteht seit 1974 und ist durch Beschluss der Synode eine Körperschaft öffentlichen Rechts<sup>2</sup>. Bis 2012 gehörten zum Verband die vier Kirchgemeinden Schaffhausen-Münster, Schaffhausen-St.Johann, Schaffhausen-Steig und Schaffhausen-Zwinglikirche. Auf den 1. Januar 2013 trat die Kirchgemeinde Schaffhausen-Buchthalen dem Verband bei mittels Urnenabstimmung in allen 5 Kirchgemeinden vom 23. September 2012<sup>3</sup>. Auf den 1. Juni 2015 fusionierten die Kirchgemeinden Schaffhausen-St. Johann und Schaffhausen-Münster mittels Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014<sup>4</sup>. Der Verband regelt im Rahmen der kantonalkirchlichen Bestimmungen gemäss Art. 23 RKV (RS 201.100) seine interne Ordnung, welche vom Kirchenrat genehmigt werden musste<sup>5</sup>. Die zwei übrigen auf Stadtgebiet liegenden Kirchgemeinden Hemmental und Schaffhausen-Herblingen gehören dem Verband nicht an.

## **Vertrag Pag Trasadingen-Osterfingen-Wilchingen**

702.111 (Verschiedenes) Vertrag betreffend die Pastoralionsgemeinschaft der Kirchgemeinden Trasadingen, Osterfingen und Wilchingen

Der Vertrag, in Kraft ab 1. Juni 2015, regelt Ziele, Aufgaben, Vorgehen bei Pfarrwahlen, finanzielle Belange der Pastoralionsgemeinschaft, Rechtsschutz und Geltungsdauer.

Der Vertrag, in Kraft ab 1. Juni 2015, regelt die Ziele und das Vorgehen bei Pfarrwahlen, die Aufgaben der beteiligten Kirchgemeinden und ihrer Behörden, die finanziellen Belange der Pastoralionsgemeinschaft sowie den Rechtsschutz und die Geltungsdauer.

## **Vertrag Pag Beggingen-Siblingen**

702.114 (Verschiedenes) Vertrag betreffend die Pastoralionsgemeinschaft der Kirchgemeinden Beggingen und Siblingen

Der Vertrag, in Kraft ab 1. Juni 2015, regelt Ziele, Aufgaben, Vorgehen bei Pfarrwahlen, finanzielle Belange der Pastoralionsgemeinschaft, Rechtsschutz und Geltungsdauer. Man beachte auch den Anhang zu diesem Vertrag in RS 702.115.

Der Vertrag, in Kraft ab 1. Juni 2015, regelt die Ziele und das Vorgehen bei Pfarrwahlen, die Aufgaben der beteiligten Kirchgemeinden und ihrer Behörden, die finanziellen Belange der Pastorationsgemeinschaft sowie den Rechtsschutz und die Geltungsdauer. Man beachte auch den Anhang zu diesem Vertrag in RS 702.115.

## **Anhang Pag Beggingen-Siblingen**

702.115 (Verschiedenes) Ausführungsbestimmungen zum Pastorationsvertrag der Kirchgemeinden Beggingen und Siblingen - betreffend die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden

Der Anhang regelt einige Einzelheiten betreffend die Zusammenarbeit der beiden Kirchgemeinden und liegt in der Kompetenz des Kreiskirchenstandes. Er wird den Kirchgemeindeversammlungen und dem Kirchenrat zur Kenntnis gebracht<sup>6</sup>

Der Anhang zum Vertrag vom 18. Mai 2014 (in Kraft ab 1. Juni 2015) <sup>7</sup> regelt einige Einzelheiten betreffend die Gestaltung des kirchlichen Lebens und der weiteren Zusammenarbeit der beiden Kirchgemeinden. Er liegt in der Kompetenz des Kreiskirchenstandes und wird den Kirchgemeindeversammlungen und dem Kirchenrat zur Kenntnis gebracht<sup>8</sup>

## **Vertrag Pag Hallau-Oberhallau**

702.116 (Verschiedenes) Vertrag betreffend die Pastorationsgemeinschaft der Kirchgemeinden Hallau und Oberhallau

Der Vertrag regelt Ziele und Vorgehen bei Pfarrwahlen, die Aufgaben der beteiligten Kirchgemeinden und ihrer Behörden, die finanziellen Belange der Pastorationsgemeinschaft sowie den Rechtsschutz und die Geltungsdauer. Man beachte auch den Anhang zu diesem Vertrag in RS 702.117.

Der Vertrag, in Kraft ab 1. Juni 2015, regelt die Ziele und das Vorgehen bei Pfarrwahlen, die Aufgaben der beteiligten Kirchgemeinden und ihrer Behörden, die finanziellen Belange der Pastorationsgemeinschaft sowie den Rechtsschutz und die Geltungsdauer. Man beachte auch den Anhang zu diesem Vertrag in RS 702.117.

## **Anhang Pag Hallau-Oberhallau**

702.117 (Verschiedenes) Ausführungsbestimmungen des Kreiskirchenstandes zum Pastorationsvertrag der Kirchgemeinden Hallau und Oberhallau, betreffend die Gestaltung des kirchlichen Lebens und die weitere Zusammenarbeit der beiden Kirchgemeinden

Der Anhang zum Vertrag vom 4. Mai 2014<sup>9</sup> regelt einige Einzelheiten und liegt in der Kompetenz des Kreiskirchenstandes. Er wird den Kirchgemeindeversammlungen und dem Kirchenrat zur Kenntnis gebracht<sup>10</sup>.

Der Anhang zum Vertrag vom 4. Mai 2014 (in Kraft ab 1. Juni 2015) <sup>11</sup> regelt einige Einzelheiten betreffend die Gestaltung des kirchlichen Lebens und der weiteren Zusammenarbeit der beiden Kirchgemeinden. Er liegt in der Kompetenz des Kreiskirchenstandes und wird den Kirchgemeindeversammlungen und dem Kirchenrat zur Kenntnis gebracht<sup>12</sup>.

## **Vertrag Pag Merishausen-Bargen-Hemmental**

702.118 (Verschiedenes) Vertrag betreffend Pastorationsgemeinschaft der Kirchgemeinden Merishausen-Bargen und Hemmental

Der Vertrag, in Kraft ab 1. Juni 2015, regelt Ziele, Aufgaben, Vorgehen bei Pfarrwahlen, finanzielle

Belange der Pastoralionsgemeinschaft, Rechtsschutz und Geltungsdauer. Man beachte auch den Anhang zu diesem Vertrag in RS 702.119.

Der Vertrag, in Kraft ab 1. Juni 2015, regelt die Ziele und das Vorgehen bei Pfarrwahlen, die Aufgaben der beteiligten Kirchgemeinden und ihrer Behörden, die finanziellen Belange der Pastoralionsgemeinschaft sowie den Rechtsschutz und die Geltungsdauer. Man beachte auch den Anhang zu diesem Vertrag in RS 702.119.

## **Anhang Pag Merishausen-Bargen-Hemmental**

702.119 (Verschiedenes) Anhang zum Vertrag betreffend die Pastoralionsgemeinschaft der Kirchgemeinden Merishausen-Bargen und Hemmental, betreffend die Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Pastoralionsgemeinschaft Randen

Der Anhang zum Vertrag vom 6. April 2014<sup>13</sup> regelt einige Details der Zusammenarbeit. Er muss von den Kirchgemeindeversammlungen genehmigt und dem Kirchenrat zur Kenntnis gebracht werden<sup>14</sup>.

Der Anhang zum Vertrag vom 6. April 2014 (in Kraft ab 1. Juni 2015)<sup>15</sup> regelt einige Einzelheiten betreffend die Gestaltung des kirchlichen Lebens und der weiteren Zusammenarbeit der beiden Kirchgemeinden. Er muss von den Kirchgemeindeversammlungen genehmigt und dem Kirchenrat zur Kenntnis gebracht werden<sup>16</sup>.

## **Vertrag Pag Ramsen-Buch**

702.120 (Verschiedenes) Vertrag betreffend die Pastoralionsgemeinschaft der Kirchgemeinden Ramsen und Buch

Der Vertrag, in Kraft ab 1. Juni 2015, regelt Ziele, Aufgaben, Vorgehen bei Pfarrwahlen, finanzielle Belange der Pastoralionsgemeinschaft, Rechtsschutz und Geltungsdauer.

Der Vertrag, in Kraft ab 1. Juni 2015, regelt die Ziele und das Vorgehen bei Pfarrwahlen, die Aufgaben der beteiligten Kirchgemeinden und ihrer Behörden, die finanziellen Belange der Pastoralionsgemeinschaft sowie den Rechtsschutz und die Geltungsdauer.

## **Zusammenarbeitsvereinbarung Neunkirch und Gächlingen**

702.121 (Verschiedenes) Vereinbarung der Kirchenstände zur engen Zusammenarbeit zwischen den Ev.-ref. Kirchgemeinden Neunkirch und Gächlingen

Die Kirchgemeinden Neunkirch und Gächlingen schliessen ein Vereinbarung zur engen Zusammenarbeit, insbesondere in folgenden Bereichen: "Gottesdienste", "Unterricht" und "Seniorenarbeit".

## **Anhang Vereinbarung Neunkirch-Gächlingen**

702.122 (Staatsrecht) Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung der Kirchenstände zur engen Zusammenarbeit zwischen den Ev.-ref. Kirchgemeinden Neunkirch und Gächlingen

In den drei Anhängen werden die Bereiche "Gottesdienste", "Unterricht" und "Seniorenarbeit" geregelt.

## **Fusionsvertrag St. Johann-Münster**

702.123 (Verschiedenes) Vertrag über den Zusammenschluss der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Münster und St. Johann zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schaffhausen-St. Johann-Münster

Der Vertrag, in Kraft ab 1. Juni 2015, regelt den Zusammenschluss der beiden Kirchgemeinden St. Johann und Münster zur Kirchgemeinde Schaffhausen-St. Johann-Münster.

Der Vertrag, in Kraft ab 1. Juni 2015, regelt den Zusammenschluss der beiden Kirchgemeinden St. Johann und Münster zur Kirchgemeinde Schaffhausen-St. Johann-Münster.

## **Fusionsvertrag Thayngen-Opfertshofen**

702.124 (Verschiedenes) Vertrag über den Zusammenschluss der evangelisch-refomierten Kirchgemeinden Thayngen-Barzheim und Opfertshofen-Altdorf-Bibern-Hofen zu evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thayngen-Opfersthofen (Fusionsvertrag)

## **Anhang Fusionsvertrag Thayngen-Opfertshofen**

702.125 (Verschiedenes) Zusatzprotokoll zum Vertrag über den Zusammenschluss der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Thayngen-Barzheim und Opfertshofen-Altdorf-Bibern-Hofen zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thayngen-Opfertshofen

## **Konkordat - Link**

801.111 (Verschiedenes) Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst vom 28. November 2002 - [Link](#)

Seit 1862 besteht ein Konkordat deutschschweizerischer Kirchen für die gegenseitige Zulassung von Pfarrern im Kirchendienst. Graubünden stand bis 2002 abseits, Bern bis heute. Seit der Totalrevision von 2002 ist auch Graubünden Vollmitglied, während mit Bern gute Zusammenarbeit gepflegt wird. Die Zweckbestimmung des Konkordates ist namentlich:  
die Förderung der Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer, die einheitliche Regelung der Zulassungsbedingungen zum Kirchendienst in den beteiligten Kantonalkirchen (Deutschschweiz ohne Bern) und die Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in deren ersten Dienstjahren.

## **Sozialdiakonischer Dienst, Anerkennung - Link**

801.112 (Verschiedenes) Übereinkunft Sozial-diakonische Dienste vom 22.–Januar–1991 - [Link](#)

Seit 1991 besteht unter den Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz eine Übereinkunft über die Zulassung von Sozialdiakonischen Mitarbeitenden in den Kirchendienst. Im Recht der Schaffhauser Kirche sind für Wahlfähigkeit (vgl. auch Ordination) von Sozialdiakoninnen und -diakonen massgebend Art. 39 lit. e RKV (RS 201.100) und Art. 110 Abs. 5 KO (RS 201.200).

## **Burg, Vertrag der Landeskirchen SH+TG**

801.113 (Verschiedenes) Ausführungsvertrag betreffend die Kirchgemeinde Burg bei Stein am Rhein vom 3. Juli 1918 (Vertrag zwischen den beiden Landeskirchen Schaffhausen und Thurgau und der Kirchgemeinde Burg betr. Ausnahmen auf Grund des Staatsvertrages Art. 6)

In der gleichen Zusammenkunft der Vertretungen der Regierungsräte der Kantone Schaffhausen und Thurgau mit den Delegationen der Kirchenräte der beiden evangelisch-reformierten Landeskirchen Schaffhausen und Thurgau sowie mit den Vertretern der Kirchgemeinde Burg am 3. Juli 1918 in Hüttwilen TG, als der Staatsvertrag (RS 102.310) betreffend die Kirchgemeinde Burg unter Dach und Fach gebracht wurde, schlossen die Kirchenvertreter den vorliegenden Ausführungsvertrag ab. Er trat

gleichzeitig mit dem Staatsvertrag am 31. März 1919 in Kraft und ist heute in ein paar Punkten überholt.

Dieser Ausführungsvertrag zwischen den Kirchenräten der Schaffhauser und der Thurgauer Landeskirche sowie der Kirchgemeinde Burg wurde "abgeschlossen zu Hüttwilen, am 3. Juli 1918". Rechtsgrundlage ist der Staatsvertrag betreffend die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Burg bei Stein am Rhein vom 3. Juli 1918 (Vertrag zwischen den Kantonen Schaffhausen und Thurgau sowie der Kirchgemeinde Burg, RS 102.310 (vgl. auch in der Rechtssammlung des Kantons Schaffhausen SHR 130.110 sowie im Rechtsbuch des Kantons Thurgau TGR 187.531).

## **Eglise francaise Vereinbarung**

802.112 (Verschiedenes) Vereinbarung zwischen der Eglise française de Schaffhouse (ERFS) und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen betreffend Beitrag der Kantonalkirche an die Kosten der Gemeindeaktivitäten der ERFS

Die Vereinbarung zwischen der Schaffhauser Kantonalkirche und der Eglise française de Schaffhouse vom 29. April 2014 regelt die jährliche Beitragsleistung der Kantonalkirche an die Eglise française zur Unterstützung deren Gemeindeaktivitäten.

Die Wurzeln der Eglise française de Schaffhouse gehen zurück bis ins Jahr 1685, als nach der Aufhebung des Edikts von Nantes tausende französischsprachige Flüchtlinge aus Frankreich und Oberitalien flohen und ein Teil von ihnen in der Schweiz vorübergehend oder für immer Heimat fand. Die Betreuung erfolgte durch hugenottische Pfarrer, später (1732-1842) durch Schaffhauser Pfarrer, die der französischen Sprache kundig waren. Nach wechselnden Stellvertretungen wurden ab 1866 bis 1914 Pfarrer aus der Suisse Romande bzw. aus dem Elsass voll- oder teilzeitlich angestellt. Nach einer Phase mit Einzelstellvertretungen waren ab 1940 wieder pasteurs aus Zürich oder aus der Suisse Romande teilzeitlich in Schaffhausen tätig. Am 1. März 1959 hat sich die ERFS als Verein konstituiert. Von von 1991 bis 2011 erfolgte die Pastoration durch den pasteur der Eglise française Winterthur, von 2011 bis 2013 durch einen Pfarrer der Eglise française des Kantons Zürich, im Rahmen eines Vertrages zwischen den beiden Kantonalkirchen Zürich und Schaffhausen. Das speziell für solche sprachlichen Minderheitsgemeinden in der Schaffhauser Kirchenverfassung geschaffene "Gefäss" einer "Kirchkorporation", Art. 14 RKV (RS 201.100) und Art.

70-71 KO (RS 201.200), wurde von der Eglise française nicht in Anspruch genommen.

Der Vertrag wurde 2014 einvernehmlich aufgehoben rückwirkend per 31.12.2013.

Die neue Vereinbarung zwischen der Schaffhauser Kantonalkirche und der Eglise française de Schaffhouse vom 29. April 2014 regelt die jährliche Beitragsleistung der Kantonalkirche an die ERFS zur Unterstützung deren Gemeindeaktivitäten.

## **AKSH, Statut**

803.111 (Verschiedenes) Statut der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen und Gemeinden im Kanton Schaffhausen

Die AKSH ist die ökumenische Arbeitsgemeinschaft der beteiligten offiziellen Kirchen, Freikirchen, Gemeinschaften im Kanton Schaffhausen. Sie wurde gegründet am 24. Januar 1982.

## **Leuenberger Konkordie - Link**

805.111 (Verschiedenes) Leuenberger Konkordie - Link

Vereinbarung 1973 zwischen europäischen evangelisch-reformierten und evangelisch-lutherischen Kirchen, führte namentlich zu gegenseitige Anerkennung des Amtes, der Taufe, des Abendmahles, Gemeinschaft in Wort und Sakrament. Seit 2003 Ausweitung der Basis und der Beteiligung seitens

weiterer evangelischer Kirchen: GEKE, "Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa - Leuenberger Kirchengemeinschaft" (GEKE, siehe Art. 100 Abs. 1 KO, RS 201.200).

Im Jahre 1973 auf dem Leuenberg bei Hölstein/Baselland/Schweiz abgeschlossene Vereinbarung zunächst zwischen europäischen evangelisch-reformierten und evangelisch-lutherischen Kirchen: Feststellung der grundsätzlichen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und gegenseitige Anerkennung des Amtes, der Taufe, des Abendmahles, Gemeinschaft in Wort und Sakrament. (Die beteiligten Kirchen "gewähren einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft; dies schliesst die gegenseitige Anerkennung der Ordination ... ein"). Im Jahre 2003 wurden Basis und Ziele der Kirchengemeinschaft ausgeweitet, sodass ausser reformierten bzw. presbyterianischen und lutherischen Kirchen auch weitere evangelische Kirchen beitreten können; der neue Name ist seither: "Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa - Leuenberger Kirchengemeinschaft" (GEKE, siehe Art. 100 Abs. 1 KO, RS 202.200). Gegenwärtig gehören über hundert Kirchen dieser bedeutenden evangelischen Kirchengemeinschaft an. (ChB 2012)

## **Charta Oecumenica - Link**

806.111 (Verschiedenes) Charta Oecumenica vom 22. April 2001 - Link

Die Charta Oecumenica ist eine wegweisende offizielle gemeinsame Empfehlung der KEK (Konferenz Europäischer Kirchen) und der CEC (Europäische Bischofskonferenz der Römisch-katholischen Kirche) "als Basistext allen Kirchen und Bischofskonferenzen von Europa zur Annahme und Umsetzung in ihrem jeweiligen Kontext" empfohlen. Sie wurde auch in der Schaffhauser Kirche aufgenommen. (Siehe Art. 100 Abs. 2 KO, RS 201.200).

## **Pfarrverein, Statuten**

902.111 (Verschiedenes) Statuten des Pfarrvereins des Kantons Schaffhausen

Die kirchennahen Berufsverbände, zu denen u.a. auch der Pfarrverein des Kantons Schaffhausen gehört, werden in den Artikeln 120 und 154 KO (RS 201.200) erwähnt.

Im Gegensatz zum Pfarrkonvent, welcher ein Gremium innerhalb der Kantonalkirche ist, ist der Pfarrverein ein Verein nach Art. 60ff ZGB.

## **Organistenverband, Statuten - Link**

902.112 (Verschiedenes) Statuten des Schaffhauser Organistenverbandes - Link

Die kirchennahen Berufsverbände, zu denen u.a. auch der Berufsverband der Schaffhauser Organistinnen und Organisten gehört, werden in den Artikeln 120 und 154 KO (RS 201.200) erwähnt.

## **Mesmerverband, Statuten - Link**

902.113 (Verschiedenes) Statuten des Mesmerverbandes - Link

Die kirchennahen Berufsverbände, zu denen u.a. auch der Berufsverband der Sigrist/inn/en bzw. Mesmer/innen gehört, werden in den Artikeln 120 und 154 KO (RS 201.200) erwähnt.

Die Sektion Schaffhausen des Schweizerischen Sigristenverbandes hat (und braucht) keine eigenen Statuten. Die Belange sind in den Artikeln 14-19 der Statuten des Schweizerischen Sigristenverbandes geregelt. Siehe link.

## **Interreligiöser Dialog - Erklärung**

### 903.111 (Verschiedenes) Schaffhauser Erklärung zum interreligiösen Dialog

In der «Schaffhauser Erklärung zum interreligiösen Dialog» vom 3. November 2016 verpflichten sich 10 in Schaffhausen wirkende Religionsgemeinschaften sowie Kanton und Stadt Schaffhausen zum Respekt gegenüber der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Meinungen, zur Anerkennung der Verfassung und der freiheitlich demokratischen Rechtsordnung, zur Bereitschaft zum Dialog, zur Absage gegenüber jeder Gewalt im Namen der Religion und zur Förderung des Friedens.

Zum zehnten Jahrestag des interreligiösen Dialogs in Schaffhausen wurde am 3. November 2016 die bedeutsame öffentliche «Schaffhauser Erklärung zum interreligiösen Dialog» unterzeichnet von den Vertretern des Kantons und der Stadt Schaffhausen sowie der folgenden 10 in Schaffhausen wirkenden Religionsgemeinschaften:

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen,  
Römisch-katholische Kirche Kanton Schaffhausen,  
Evangelische Allianz Schaffhausen,  
Eritreisch-orthodoxe Tewahdo Kirche Schaffhausen,  
Türkischen Aksa Moschee Schaffhausen,  
Islamisch-albanischen Mekka Moschee Schaffhausen,  
Islamischer Tiba Verein – arabische Moschee Schaffhausen,  
Tamilischer Hindu Tempel Schaffhausen,  
Tibetische Gemeinschaft Schaffhausen,  
Vertreter der Baha'i Gemeinschaft in Schaffhausen,  
Jüdische Vertreterin im interreligiösen Dialog Schaffhausen.

Die Erklärung basiert auf den zehnjährigen Erfahrungen der Treffen des interreligiösen Dialogs unter der Leitung von Kurt Zubler von der Schaffhauser Fachstelle Integres. Eine Arbeitsgruppe mit Bushra Buff-Kazmi von Integres, Eduard Ludigs von der katholischen Kirche und Markus Sieber von der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen hat die Erklärung den politischen Behörden vorgelegt und mit den Religionsgemeinschaften diskutiert und vertieft. Sie ist die Grundlage von künftigen Projekten in der Zusammenarbeit der Religionsgemeinschaften in Schaffhausen.

In der Erklärung verpflichten sich die unterzeichnenden 10 in Schaffhausen beteiligten Religionsgemeinschaften sowie Kanton und Stadt Schaffhausen zum Respekt gegenüber der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Meinungen, zur Anerkennung der Verfassung und der freiheitlich demokratischen Rechtsordnung, zur Bereitschaft zum Dialog, zur Absage gegenüber jeder Gewalt im Namen der Religion und zur Förderung des Friedens.

---

<sup>1</sup> Verordnung, neue Bezeichnung durch Ziff. 3 der Verordnung RS 201.201

<sup>2</sup> Heutige Rechtsgrundlage: Art. 31 lit. h RKV (RS 201.100)

<sup>3</sup> mit 1. Teilrevision von Art. 1 der Verbandsordnung

<sup>4</sup> mit 2. Teilrevision von Art. 1 der Verbandsordnung

<sup>5</sup> Rechtsgrundlage: Art. 39 lit. l RKV (RS 201.100) und Art. 74 Abs. 3 KO (RS 201.200)

<sup>6</sup> vgl. Vertrag RS 702.114, Ziff.12, Abs. 2-4

<sup>7</sup> Vertrag RS 702.114

<sup>8</sup> vgl. Vertrag RS 702.114, Ziff.12, Abs. 2-4

<sup>9</sup> Vertrag RS 702.116

<sup>10</sup> vgl. Vertrag RS 702.116, Ziff. 11, Abs. 2-3

<sup>11</sup> Vertrag RS 702.116

<sup>12</sup> vgl. Vertrag RS 702.116, Ziff. 11, Abs. 2-3

<sup>13</sup> Vertrag RS 702.118

<sup>14</sup> vgl. Vertrag RS 702.118, Ziff.12, Abs. 3-4

<sup>15</sup> Vertrag RS 702.118

<sup>16</sup> vgl. Vertrag RS 702.118, Ziff.12, Abs. 3-4